

wann Sicherheit?

Beitrag von „Luke123“ vom 17. Mai 2010 12:19

Hallo drey,

wenn die Berufserfahrung bei dir ein Problem werden könnte, würde ich mich an deiner Stelle der Bezirksregierung gegenüber schriftlich und detailliert zu diesem Punkt äußern.

Soweit ich weiß, spricht die OBAS nur von 2jähriger "Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums", wobei dieser Begriff nicht weiter definiert wird. Er ist also auszulegen, wobei hierbei hilfsweise § 16 TV-L herangezogen werden könnte. Nach diesem können "berufliche Vorerfahrungen", die nachgewiesen werden können, zu einer besseren Einstufung führen. Da auch § 16 TV-L den Begriff der beruflichen Vorerfahrung nicht genau definiert, hat das Ministerium im Erlass v. 23.02.2008 geregelt, dass die jeweils einstellenden Dienststellen bei der Frage der Stufenzuordnung nach TV-L diesen Begriff großzügig auslegen sollen. Es kommt nicht darauf an, ob die beruflichen Vorerfahrungen in einem Hauptberuf (z.B. Lehrkraft in einer Privatschule, im Ausland, an der Hochschule), im Nebenberuf (z.B. Nachhilfelehrkraft), freiberuflich (z.B. Referententätigkeit), in einem geringfügigen, kurzfristigen oder Teilzeitarbeitsverhältnis erworben wurden. Es müssen, so jedenfalls die bisherige Auslegung, nicht nur Lehrtätigkeiten sein, sondern können auch z.B. für das jeweilige Fach (z.B. Mathematik, Informatik), sonstige berufliche Vorerfahrungen sein (z.B. Ingenieurstätigkeit, Informatikertätigkeit). Für die selbständigen Tätigkeiten - Nachhilfeunterricht - fordert das MSW einen entsprechenden Nachweis in der Einkommensteuererklärung.

<http://www.gew-krefeld.de/archiv0803.html>

Dadurch sollen insbesondere die sogenannten Seiteneinsteiger ein höheres Entgelt als das nach dem TV-L vorgesehene Eingangsentgelt erhalten."

<http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Besoldung/...eise/index.html>

Wenn man so den Begriff der Berufserfahrung nach OBAS unter Heranziehung des Einstufungserlasses auslegt, so wird auch die Tätigkeit als Werkstudent als Berufserfahrung im Sinne der OBAS anzuerkennen sein. Entscheidend sollte also nicht die Art des Beschäftigungsverhältnisses sein, sondern der Zeitpunkt (nach Abschluss des Studiums) und die Einschlägigkeit (hier würde ich genau aufzeigen, welche Aufgaben du übernommen hast und den Bezug zum Fach herstellen). Versuch, so zu argumentieren und zu kämpfen! Viel Glück!